

Stuttgart 411, vormals Zwiefalten, s. XII (S = Waitz 10); Burchardi Urspergensis chronicon Clm. 4351 (Waitz benutzte allerdings die Editio princeps von Johannes Miller, Augsburg 1515), aus dem Besitz Konrad Peutingers, s. XV (= Waitz 11); Venedig Bibl. Marciana Z. lat. 398, aus dem Besitz des Kardinals Bessarion, deutscher Herkunft (enthält die Annales Heribolenses, MGH SS 16, 1 ff.), s. XIII (V). Da Burchard, wie schon Waitz richtig erkannte, S benutzte, ist die Überlieferung von Burchards Chronik für unseren Zusammenhang ohne Bedeutung. Die Handschriften D₂, D₃ und J sind, wie sich aus einer Fülle gemeinsamer Fehler bei Sonderfehlern jeder einzelnen Handschrift ergibt, Abschriften derselben Vorlage und textkritisch als nur eine Überlieferung zu werten²⁷⁾. Außerdem kann der Codex E nur mit Einschränkungen als Ekkehard-Handschrift bezeichnet werden. Der Frutolf- und besonders der Ekkehard-Text sind nicht nur wie auch vielfach in den übrigen Handschriften durch zusätzliche Lokalnachrichten, sondern auch durch Einarbeitung anderer Vorlagen, hauptsächlich der Annalen Lamperts von Hersfeld erweitert, sowie auch gekürzt und durch die Interpolation der anderen Quellen zugleich sprachlich verändert worden²⁸⁾. Der Text der Handschrift stellt also in Wirklichkeit eine Kompilation nach Art der Annalen von St. Pantaleon dar und kann schon aus diesem Grund allenfalls für die Klärung der Handschriften-Zusammenhänge, kaum aber für die eigentliche Textrekonstruktion herangezogen werden.

Da sich die beiden Rezensionen III und IV hinsichtlich ihrer äußeren Form und des Zeitpunkts ihrer Entstehung eindeutig voneinander abgrenzen lassen, läge es nahe, die textkritische Untersuchung für jede Rezension gesondert durchzuführen. Dem stehen aber folgende Beobachtungen und Erwägungen gegenüber: Einmal ist bei der Herstellung der Handschriften, die heute die Rezension III enthalten, auch die Rezension IV verwendet worden. Das kann heißen, daß die Rezension III mit Hilfe von IV lediglich über das Ende von III hinaus fortgesetzt wurde, schließt aber ebenso auch die Möglichkeit nicht aus, daß die Überlieferungen der beiden Fassungen auch zu einem kontaminierten Text verarbeitet wurden, möglicherweise sogar bei B und P₁ aufgrund verschiedener Vorlagen der Rezension IV. Außerdem ist die überlieferungsgeschichtliche Abgrenzung der beiden Rezensionen längst nicht so eindeutig wie ihre formale und zeitliche. Grundsätzlich muß damit

²⁷⁾ Vgl. auch O. Holder-Egger in Monumenta Erphesfurtensia, MGH Scr. rer. Germ. (1899) S. 68 f.

²⁸⁾ Vgl. ebd. S. 23 ff.